
Vorlesung
Legal Gender Studies
Theoretische Grundlagen der
Geschlechterstudien im Recht

Dr.iur. Michelle Cottier MA

Inhaltsüberblick 6.6.2006

Rückblick

Diskussion Zwischenevaluation

8. Zweigeschlechtlichkeit

8.1. Intersexualität und Transsexualität

8.2. Transgender und das Recht

8.3. Transgender und die Ehe

8.4. Perspektiven

8.1. Intersexualität und Transsexualität

Von der Krankheit zur Identität

- Intersexualität (<http://www.intersex-forschung.de/>)
„Unter dem Sammelbegriff "Intersexualität" werden eine Vielzahl von einzelnen Diagnosen zusammengefasst. Gemeinsames Merkmal aller Erscheinungsformen ist, dass nicht alle geschlechtsdeterminierenden und geschlechtsdifferenzierenden Merkmale des Körpers (z.B. die Chromosomen, Gene, Hormone, Keimdrüsen, äußere Geschlechtsorgane) einem Geschlecht entsprechen oder einem Geschlecht klar zugeordnet werden können.“

8.1. Intersexualität und Transsexualität

Von der Krankheit zur Identität

- Transsexualität gemäss ICD-10, F64.0:
„Der Wunsch, als Angehöriger des anderen Geschlechtes zu leben und anerkannt zu werden. Dieser geht meist mit Unbehagen oder dem Gefühl der Nichtzugehörigkeit zum eigenen anatomischen Geschlecht einher. Es besteht der Wunsch nach chirurgischer und hormoneller Behandlung, um den eigenen Körper dem bevorzugten Geschlecht soweit wie möglich anzugleichen.“

8.1. Intersexualität und Transsexualität

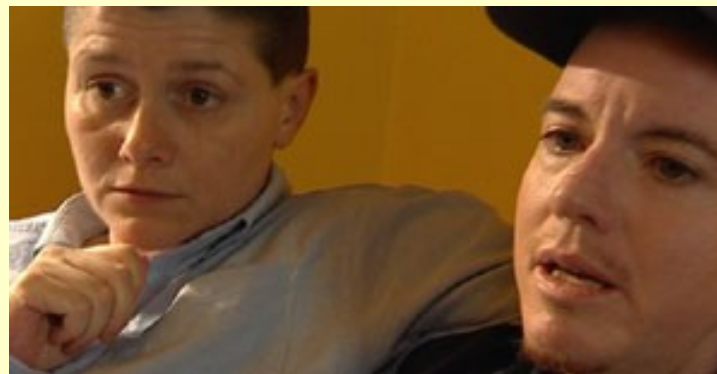
Von der Krankheit zur Identität

- Transgender als Identität und Selbstbeschreibung.
- Beispiel: *Venus Boyz* und *Female Masculinities*



VENUS BOYZ

www.venusboyz.net





Ich möchte, dass mich die Leute als beides sehen: als männlich und weiblich.

8.2. Transgender und das Recht

Die rechtliche Geschlechterordnung

- Prinzip der Zweigeschlechtlichkeit
- Grundsatz der Unveränderbarkeit der Geschlechtszuordnung
 - Ausnahme: Geschlechtsänderung nach TSG
- Heteronormativität

8.2. Transgender und das Recht

Der rechtliche Geschlechtswechsel

- EGMR Goodwin v. GB, I. v. GB, 11.7.2002

Aus Art. 8 EMRK ergibt sich die positive Handlungspflicht der Staaten, das post-operative Geschlecht von Transsexuellen anzuerkennen.

„In short, the unsatisfactory situation in which post-operative transsexuals live in an intermediate zone as not quite one gender or the other is no longer sustainable.”

8.2. Transgender und das Recht

Der rechtliche Geschlechtswechsel

Das deutsche Transsexuellengesetz (TSG)

- „Kleine Lösung“: Änderung des Vornamens gemäß § 1 TSG. Voraussetzungen:
 - 3 Jahre Leben im neuen Geschlecht
 - voraussichtliche Unveränderlichkeit des Zugehörigkeitsempfindens zum anderen Geschlecht
- „Große Lösung“: Änderung der rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit gemäß § 8 TSG zusätzliche Voraussetzungen:
 - nicht verheiratet
 - dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit
 - Geschlechtsumwandlungsoperation

8.2. Transgender und das Recht Namensrecht

- **Bundesverfassungsgericht, 6.12.2005**
 - Mit welcher Begründung stellt das BVerfG die Verfassungswidrigkeit von § 7 I Nr. 3 Transsexuellengesetz fest?
 - Welche Bedeutung hat die Entscheidung im Hinblick auf das System der Zweigeschlechtlichkeit und die Norm der Heterosexualität (Heteronormativität) im Recht?

8.2. Transgender und das Recht

Geschlechtswechsel ohne Operation?

- Grundlage: Recht auf körperliche Integrität
- Gender Recognition Act 2004 (GB) –
Vorreiter einer neuen Entwicklung?

Statutory Declaration

Gender Recognition Act 2004



“I do solemnly and sincerely declare that:

1. I am over 18 years of age.
2. I have lived as a male/female (delete word that does not apply) throughout the period of years since I transitioned in (month and year of transition).
3. I intend to live as a male/female (delete word that does not apply) until death.
- 4a. I hereby declare that I am / am not legally married.
(Delete as appropriate)
- 4b. I hereby declare that I am / am not in a civil partnership in the United Kingdom
(Delete as appropriate)
- 4c. I hereby declare that my former marriage or civil partnership was dissolved on
(Please enter date, or delete if not applicable)

8.3. Transgender und die Ehe

Eheschluss im neuen Geschlecht?

- Corbett v. Corbett 1971 (England)
- EGMR Goodwin v. GB, I. v. GB, 11.7.2002
- Deutschland:

§ 10 TSG Wirkungen der Entscheidung

(1) Von der Rechtskraft der Entscheidung an, daß der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, richten sich seine vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten nach dem neuen Geschlecht, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

8.3. Transgender und die Ehe

BVerfGE 49, 286 (1978):

„Auch die mit der Berichtigung des Geschlechtseintrags verbundene Frage, daß der Bf. einen Angehörigen seines früheren Geschlechts heiraten kann, verstößt nicht gegen das Sittengesetz. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß die Zeugungsfähigkeit des Mannes oder die Gebärfähigkeit der Frau nicht Voraussetzung für eine Eheschließung ist. [...] Hinzu kommt, daß nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse der männliche Transsexuelle keine homosexuellen Beziehungen wünscht, sondern die Verbindung mit einem heterosexuellen Partner sucht und nach einer erfolgreichen genitalverändernden Operation auch in der Lage ist, mit einem männlichen Partner geschlechtlich normal zu verkehren.“

8.3. Transgender und die Ehe

Geschlechtswechsel während bestehender Ehe?

- 1 BvL 10/05 -Vorlage des Amtsgerichts Schöneberg zur Frage, ob § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Transsexuellengesetzes, wonach die personenstandsrechtliche Änderung der Geschlechtszugehörigkeit nur möglich ist, wenn der Betroffene nicht verheiratet ist, mit Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar ist, wenn bei einem verheirateten Transsexuellen die Voraussetzungen für eine Ehescheidung nicht vorliegen. (Bundesverfassungsgericht, zu erledigende Verfahren 2006)

8.4. Perspektiven

- Grundlage: Geschlechtsfreiheit und körperliche Integrität
- Einführung weiterer rechtlicher Geschlechtskategorien?
- Abschied von der rechtlichen Kategorie Geschlecht?

Lektüre bis zum 13.6.2006

Pflichtlektüre:

- **neu:** BVerfGE 105, 313 = NJW 2002, 2543.
Lesen: Begründung zur Vereinbarkeit des LPartG mit Art. 6 I GG
(Zugang über beck online über Website Jur. Fak. im Computerpool Rechtswissenschaften)
- Hark Sabine, Vor dem Gesetz, in: Bubeck Ilona (Hrsg.), Unser Stück vom Kuchen? Zehn Positionen gegen die Homo-Ehe, Berlin 2000, 57-62
- Lebenspartnerschaftsgesetz LPartG

Lektüre bis zum 13.6.2006

weiterführend:

- Schweiz: Partnerschaftsgesetz PartG
- Büchler Andrea, Eherecht und Geschlechterkonstruktion.
- Hark Sabine, Durchquerung des Rechts. Paradoxien einer Politik der Rechte
- Stychin Carl, Law's Desire, daraus: „Towards A Queer Legal Theory”

Lektüre bis zum 13.6.2006

Fragen

- Worin liegt Sabine Harks Kritik an der Forderung nach der Homo-Ehe?
- Inwiefern könnte sich diese Kritik in der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts zur Vereinbarkeit des LPartG mit Art. 6 I Grundgesetz bestätigt finden?